



Rollstuhlnutzung Spielbetrieb UBC Münster e.V. Abteilung Rollstuhlbasketball

Münster,

Zwischen _____

(im Nachfolgenden: Nutzer) und dem UBC Münster, Abteilung Rollstuhlbasketball, (im Nachfolgenden: Verein) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestimmung

- (1) Dieser Vertrag regelt die Benutzung von vereinseigenen Rollstühlen durch Nutzer.
- (2) Soweit in diesem Vertrag auf die Abteilungsleitung Bezug genommen wird, kann diese durch den Abteilungsleiter vertreten werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Durch Abschluss dieses Vertrages erwirbt der Nutzer das Recht, einen Rollstuhl, der im Vereinseigentum steht, zu nutzen. Dabei wird dem Nutzer ein Rollstuhl zur alleinigen Nutzung fest zugewiesen.
- (2) Die genaue Beschreibung des Rollstuhls erfolgt durch handschriftlichen Vermerk durch die Abteilungsleitung auf der Rückseite dieses Vertrages.
- (3) Der Rollstuhl bleibt Vereinseigentum.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf Trainingseinheiten, Spieltage und Turniere beschränkt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Abteilungsleitung.
- (5) Außer zur Nutzung im Sinne von Abs. 4 darf der Nutzer den Rollstuhl nur zu Reparaturen aus der Sporthalle entfernen.

§ 3 Rechte des Nutzers

- (1) Der Nutzer erwirbt den Anspruch darauf, dass ihm immer der fest zugewiesene Rollstuhl zur Verfügung steht.
- (2) Der Nutzer hat keinen Anspruch darauf, einen Rollstuhl zu erhalten, der einem anderen Vereinsmitglied fest zugewiesen ist.
- (3) Der Nutzer verwirkt das Recht aus Abs. 1 durch alleinige Verspätung zum Trainingsbetrieb, jedoch nur für diese Trainingseinheit. Maßgeblich für die Feststellung der Verspätung ist der offizielle Beginn der Trainingseinheit.
- (4) Bei Verspätung des Nutzers ist der/die Trainer/in oder dessen Vertretung (im Nachfolgenden: Übungsleiter) berechtigt, den Rollstuhl anderen anwesenden Spielern zur Verfügung zu stellen.
- (5) Es ist dem Nutzer gestattet, einen anderen, vereinseigenen Rollstuhl zu nutzen, sofern dieser noch niemandem zugewiesen wurde.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat den ihm zugewiesenen Rollstuhl regelmäßig, mindestens alle 4 Wochen, auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- (2) Der Nutzer hat den Rollstuhl pfleglich zu behandeln, er hat insbesondere Handlungen zu unterlassen, die zu sicheren Schäden an dem Rollstuhl führen würden.
- (3) Schäden, die entstehen, nachdem der Rollstuhl im Sinne von § 3 Abs. 4 einem anderen Spieler zugewiesen wurde, gelten als nicht im Rahmen dieses Nutzungsvertrages entstanden.
- (4) Schäden, die aus § 3 Abs. 5 an dem genutzten Rollstuhl entstehen, gelten als im Rahmen dieses Nutzungsvertrages entstanden.

§ 5 Reparaturen

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, den Rollstuhl in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, für Reparaturen, die im Rahmen dieses Nutzungsvertrages an dem Rollstuhl entstehen, selbst Sorge zu tragen. Nach Zuweisung ist der Verein *nicht* mehr verpflichtet, den Rollstuhl für den Nutzer zur Reparatur zu bringen.
- (3) Der Begriff einer Reparatur umfasst dabei auch die Erneuerung von Verschleißmaterial, insbesondere von Schläuchen und Mänteln.
- (4) Die Kosten einer Reparatur trägt der Verein.
- (5) In Abweichung von Abs. 4 trägt der Nutzer die Reparaturkosten, wenn die Notwendigkeit der Reparatur von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- (6) Auf die Kostentragungspflicht nach Abs. 5 weist der Verein den Nutzer vor Durchführung der Reparatur hin.
- (7) Jede Reparatur ist der Abteilungsleitung im Voraus in Textform (schriftlich oder per E-Mail) anzuzeigen.
- (8) Die Abteilungsleitung soll angeben, bei welchem Unternehmen die Reparatur durchzuführen ist. Wenn die Abteilungsleitung kein Unternehmen angibt, hat der Nutzer möglichst kostengünstig zu handeln.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die Nutzung wird ein Entgelt pro Saison vereinbart, die Höhe wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
- (2) Eine Saison beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des Folgejahres.
- (3) Das Entgelt ist jeweils für die Folgesaison bis zum 10. Werktag des Juli eines jeden Jahres fällig und zahlbar.

§ 7 Entziehung der Zuweisung

- (1) Unter folgenden Bedingungen kann die Abteilungsleitung einem Spieler die dauerhafte Zuweisung wieder entziehen:

1. Der Spieler zeigt kein Interesse an einer regelmäßigen Trainingsteilnahme, erscheint insbesondere ohne ausreichende Entschuldigung mehr als 5-mal oder 3-mal in Folge nicht zum Training.

2. Der Spieler trägt nicht in ausreichendem Maße Sorge für die Instandhaltung des Rollstuhles, nimmt insbesondere notwendige Reparaturen nicht vor.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung der Trainingsteilnahme für eine Entziehung nach Ziffer 1 ist die Einschätzung des Trainers / der Trainerin.

(3) Der Verein ist verpflichtet, eine Entziehung nach Abs. 1 dem Nutzer wenigstens zwei Wochen im Voraus in Textform (schriftlich/E-Mail) anzukündigen, damit der Nutzer die Möglichkeit erhält, die Entziehung abzuwenden.

(4) Bei einer durch den Nutzer verursachten Entziehung findet eine Rückerstattung des jährlichen Entgelts *nicht*, auch nicht anteilig, statt. Eine Rückerstattung kann mit der Abteilungsleitung vereinbart werden, wenn derselbe Rollstuhl einem anderen Spieler dauerhaft zugewiesen wird und dieser einen Beitrag hierfür entrichtet. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, auch dann eine Rückerstattung insbesondere wegen der Geringwertigkeit der Beträge abzulehnen.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird befristet durch die Mitgliedschaft des Nutzers im Verein, er endet automatisch mit Austritt des Nutzers aus dem Verein.

(2) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag zum jeweiligen Saisonende mit Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

(3) Darüber hinaus hat der Verein das Recht, jederzeit fristlos den Vertrag zu kündigen, wenn der Nutzer seine Pflichten aus § 4 und § 5 Abs. 1, 2, und 5 grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sofern eine Klausel dieses Vertrages unwirksam ist, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.

(2) Abweichende Vereinbarung von diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie müssen diesem Vertrag angeheftet werden und dürfen nur durch den Abteilungsleiter getroffen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Nutzer (bei Minderjährigen der/des Erziehungsberechtigten)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Abteilungsleiter/-in

Beschreibung des Rollstuhls

interne Bezeichnung:

Hersteller:

Rahmenfarbe:

Sitzbreite:

Sitztiefe:

Anzahl Stützräder:

Radgröße:

Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift Ableitungsleiter/-in